Das Rückstandsmonitoring SwissGAP erstreckt sich bei zertifizierten Betrieben sowohl auf Schweizer Produkte als auch auf Importware.

Die hier beschriebenen Massnahmen sind zu ergreifen, um einen Wiederholungsfall auszuschliessen (Prävention). Die Umsetzung der Massnahmen ist in der Verantwortung der Betriebe und wird von SwissGAP im Rahmen der Audits überwacht.

Alle Vorfälle sind einschliesslich der Massnahmen schriftlich zu dokumentieren.

**1. Massnahmen bei Überschreitung eines Höchstwertes**

* Informieren Sie Ihren Lieferanten und verlangen Sie eine schriftliche Stellungnahme für die Überschreitung. In dieser Stellungnahme sind die Ursachen für die Überschreitung zu erläutern. Aufzeichnungen über Pflanzenschutzmittelmassnahmen in der betroffenen Kultur sind beizulegen. Wenn der Wirkstoff nicht direkt eingesetzt wurde, sind alle möglichen Ursachen für die Kontamination abzuklären (Abdrift, Verunreinigung Tank/Spritzen, Zukauf Jungpflanzen, …). Es sind Massnahmen aufzuzeigen, die weitere Überschreitungen verhindern sollen.
* Die Einhaltung der Massnahmen ist zu überwachen. Gegebenenfalls müssen zusätzliche Rückstandsanalysen auf Produkten dieses Lieferanten durchgeführt werden. Oder Sie verlangen mit der nächsten Lieferung einen Analysenbericht. Die Analysen müssen in einem nach ISO/IEC 17025 akkreditierten Labor durchgeführt worden sein. In jedem Fall muss auch der beanstandete Wirkstoff untersucht worden sein.
* Bei Lagerware kann ein weiterer Abbau der Rückstände abgewartet werden. Vor Freigabe des Postens ist mit einer weiteren Rückstandsanalyse die Gesetzeskonformität zu belegen.

Bei potentieller Gesundheitsgefahr ist der Fall zusätzlich umgehend dem zuständigen Kantonalen Labor zu melden, mit Kopie an SwissGAP. Den Weisungen der Vollzugsorgane über das weitere Vorgehen ist Folge zu leisten.

**2. Massnahmen bei nicht zugelassenen Wirkstoffen**

Ein Beanstandungsgrund ist auch, wenn zwar der gültige Höchstwert eingehalten wurde, der Wirkstoff aber keine Zulassung hat. Dabei kann die Zulassung im Produktionsland ganz fehlen oder nur für die betroffene Kultur fehlen.

* Informieren Sie Ihren Lieferanten und verlangen Sie eine schriftliche Stellungnahme. Darin sind die Ursachen des Auftretens dieses Wirkstoffes zu erläutern. Aufzeichnungen über Pflanzenschutzmittelmassnahmen in der betroffenen Kultur sind beizulegen. Wenn der Wirkstoff nicht direkt eingesetzt wurde, sind alle möglichen Ursachen für die Kontamination abzuklären (Abdrift, Verunreinigung Tank/Spritzen, Zukauf Jungpflanzen, …). Es sind Massnahmen aufzuzeigen, die weitere Kontaminationen verhindern sollen.
* Die Einhaltung der Massnahmen ist zu überwachen. Gegebenenfalls müssen zusätzliche Rückstandsanalysen auf Produkten dieses Lieferanten durchgeführt werden. Oder Sie verlangen mit der nächsten Lieferung einen Analysenbericht. Die Analysen müssen in einem nach ISO/IEC 17025 akkreditierten Labor durchgeführt worden sein. In jedem Fall muss auch der beanstandete Wirkstoff untersucht worden sein.

**3. Marken- und Labelware**

Die Massnahmen werden durch die zuständige Organisation definiert.

**4. Massnahmen bei Mehrfachrückständen**

Informieren Sie Ihren Lieferanten und verlangen Sie eine schriftliche Stellungnahme für die Mehrfachrückstände. In dieser Stellungnahme sind die Ursachen für die Mehrfachrückstände zu erläutern. Aufzeichnungen über Pflanzenschutzmittelmassnahmen in der betroffenen Kultur sind beizulegen.

Weitere Massnahmen werden durch das Fachgremium definiert.